

Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen

WTG-Behörden in NRW werden über Stand der Einzelzimmerquote abgefragt

24.04.2018

Die WTG-Behörden sind verpflichtet, bei den betreffenden Pflegeeinrichtungen eine Anhörung durchzuführen und die geplanten Maßnahmen zu erfassen. In dem [Erlass](#) wird festgestellt, dass der Stichtag 31. Juli 2018 bleibt.

Wie im § 47 WTG bestimmt, gibt es drei Optionen, die seitens der Behörden bei Verstoß gegen die Übergangsfrist anzuwenden sind:

1. Verzicht auf Pflegegeld
2. Umwandlung überzähliger DZ der vollstationären Pflege in Kurzzeitpflege (s. Anhang)
3. Belegungsstopp für Wiederbelegung von Plätzen in DZ

Schreiben des MAGS an die WTG-Behörden

Wichtig für betreffende Pflegeeinrichtungen ist eine zeitnahe Vorbereitung auf die anstehende Anhörung.

Einrichtungen, die konkrete Baumaßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen begonnen haben, aber nicht fristgerecht umsetzen können, sollen von den WTG-Behörden begleitet werden. Laut Erlass sind die WTG-Behörden gehalten, mit der Pflegeeinrichtung eine Vereinbarung zur Zielerreichung zu treffen unter Anwendung besonderer Regelung des Belegungsstopps.

Ralf Weinholt vom Beratungsunternehmen **soleo**, wies in einem Schreiben an die Redaktion darauf hin, dass sein Team Einrichtungen auf Wunsch unterstützend zur Seite stehe.

Die beiden Schreiben an die WTG-Behörden finden Sie [hier im Bereich Verordnungen & Verträge](#)

Autor: Asim Loncaric

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
WTG-Behörden bei den
Kreisen und kreisfreien Städten,
bei der Städteregion Aachen

über:
Bezirksregierungen Amsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Datum: 20. April
Seite 1 von 8

Altanzuschein
bei Antwort bis

S.O.

Telefon 0211

Telefax 0211

dirk.suchanek